

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 8 "Schwabmünchenhofen-Süd" -
2. Änderung vom 16.2.87/5.5.87
Gemeinde/Markt/Stadt Altenstadt.....

Die Gemeinde/Markt/Stadt Altenstadt.... erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)/Baugesetzbuches (BauGB); Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG/§ 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer entfällt. durchgeföhrt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung. Das notwendige Änderungsverfahren wurde mit dem Landratsamt abgestimmt. 26.3.1987
- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 25.5.87... gemäß § 2 Abs. 5 BBauG/§ 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB vom 25.5.87... bis 26.6.87... in Altenstadt öffentlich ausgelegt.

d) Die Gemeinde/Markt/Stadt Altenstadt..... hat mit Beschluß vom 30.6.87 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG/BauGB als Satzung beschlossen.

e) Genehmigungsverfahren:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau/Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom gem. § 11 BauGB genehmigt.

Weilheim i.OB,

München,



I. A.

e) Anzeigeverfahren:

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 2.7.87... dem Landratsamt Weilheim-Schongau gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat

- innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht widersprochen, so daß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
- mit Schreiben vom 11.9.1987... ohne Auflagen zugestimmt.
- mit Schreiben vom mit Auflagen/Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadt-/Gemeinderat durch Beschluß vom beigetreten ist.

f) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 2.12.1987 durch ortsubliche Bekanntmachung... gem § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Altenstadt

den 2.12.1987



Bürgermeister

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des BBauG/BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).